Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		1470/2022/1
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
70/	30.11.2022	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am -/-

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

Betreff:

Umsetzungsbeschluss zur Gründung einer Kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR

Mainz, 30.11.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete

Mainz, 30.11 2022

gez. Beck

Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes, die Ausschüsse für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt-und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses:

- 1. Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts "Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen" sowie den Abschluss der sich aus der Anlage 1 ergebenden Errichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen.
- 2. Den Satzungstext für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz Bingen AöR gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen", beigefügt als **Anlage 2**.
- 3. Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen ist eine Einrichtung der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Ausgliederung der bestehenden

Eigenbetriebe der Träger, dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Betriebszweig Abfallwirtschaft, und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der in der Anlage beigefügten Satzung und der in der Anlage beigefügten Vereinbarung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomZG zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.

- 4. Die Anstalt führt den Namen "Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR" mit dem Zusatz "- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR". Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift "Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR".
- 5. Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.
- 6. Auf das Stammkapital der Anstalt leistet die Stadt Mainz eine Einlage in Höhe von 473.000,00 EUR, der Landkreis Mainz-Bingen leistet eine Einlage in Höhe von 387.000,00 EUR. Das Stammkapital der Anstalt beträgt insgesamt 860.000,00 EUR.
- 7. Der in der Anlage 3 beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplan 2023 einschließlich dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 für die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR (kurz. AöR) wird zur Kenntnis genommen. Wirtschaftsplan und Eröffnungsbilanz werden in der endgültigen Fassung in der konstituierenden Sitzung der AöR am Anfang des Jahres 2023 festgestellt werden.
- 8. Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 01.07.2010 wird zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt einvernehmlich aufgehoben.

Sachverhalt

Am 08.09.2022 wurde im Werksausschuss des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz und am 21.09.2022 im Stadtrat der Stadt Mainz ein Grundsatzbeschluss zur Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis getroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beschlussvorlage Nr. (1181/2022) verwiesen.

Nunmehr stehen weitere Schritte in der Beschlussfassung an.

Im Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen wurde am 14.10.2022 mehrheitlich gegen eine EUweite Ausschreibung und Vergabe der Müllentsorgung gestimmt und damit grundsätzlich der Überführung der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit in einer Anstalt des öffentlichen Rechts zugestimmt.

Lösung

Ab 1. Januar 2023 finden die Regelungen des § 2b UStG Anwendung. Das erfordert eine Neubewertung aller Leistungen von Gebietskörperschaften, so auch den Leistungsaustausch zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz. Ab dem Jahr 2023 werden grundsätzlich alle Lieferungen und Leistungen im Inland gegen Entgelt als unternehmerische Betätigung gesehen. Um zu verhindern, dass interkommunale Zusammenarbeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer unterliegen, sind die Vorschriften des § 2b UStG zu beachten. Dies hat zur Folge, dass die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erbrachten Tätigkeiten nur Tätigkeiten sind, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und die zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die über Zukunft der Zusammenarbeit zwischen dem EBM und dem AWB des Landkreises Mainz-Bingen vorgelegten Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich folgende Möglichkeit besteht, die interkommunale Zusammenarbeit ohne die zusätzliche Belastung der Gebührenpflichtigen im Landkreis Mainz-Bingen mit Umsatzsteuer zu vermeiden:

- » Die gesamte Aufgabe der hoheitlichen Tätigkeit der Hausmüllentsorgung beider Aufgabenträger soll auf eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts überträgen werden.
- » Aufgrund der Übertragung der gesamten Aufgabe der Abfallbeseitigung der beiden Gebietskörperschaften erbringt nach § 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG der neue Rechtsträger aus umsatzsteuerlicher Sicht keine unternehmerischen Leistungen. Die erbrachten Leistungen in der Abfallbeseitigung unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

In allen untersuchten anderen Varianten einer zukünftigen interkommunalen Zusammenarbeit ist die Umsatzsteuerpflicht nicht zu vermeiden. Es wäre auch möglich nach § 2b Abs. 3 Nr. 2. c UStG die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattungen zu erbringen. Am 14. November 2019 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in einem Schreiben zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Dabei wurde klargestellt, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nur die Vermutung besteht, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Dementsprechend muss auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eine gesonderte Prüfung möglicher Wettbewerbsverzerrung nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG durchgeführt werden, was im vorliegenden Fall, der Tätigkeit der Sammlung von Hausmüll, sicher zur Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen führen wird. Durch das BMF-Schreiben vom November 2019 findet § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG in Deutschland praktisch keine Anwendung mehr. Es ist im Ergebnis nicht möglich, die derzeit gültige Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis fortzusetzen oder so anzupassen, dass die Umsatzsteuerpflicht ab dem 01. Januar 2023 vermieden werden kann.

Die die Gründung der AöR gewährleistet den Erhalt von ca. 80 Arbeitsplätzen, die nach TVöD bezahlt werden, belässt die Wertschöpfung in der Region und ist ein weiterer Stützpfeiler im Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Bei der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen verbleibt die Zuständigkeiten für den Erlass von Abfallwirtschaftsatzungen und Abfallgebührensatzungen. Damit könnten die Gebühren- und Abfuhrsysteme des Landkreises Mainz-Bingen und der Stadt Mainz beibehalten werden. Folgende Eckpunkte werden in der Satzung festgelegt:

- Der Landkreis Mainz-Bingen beteiligt sich an der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Basis ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen der Stadt Mainz mit 47 %. Die Stadt Mainz beteiligt sich mit 53%. Die Satzung sieht in den Fragen, die jeweils die Bürger und die Region der Stadt und des Landkreises betreffen vor, dass die Vertreter der Stadt und des Kreises, in bestimmten wichtigen Fragen auch der Stadtrat und der Kreistag, jeweils nicht überstimmt werden können.
- Das Stammkapital der Anstalt beträgt insgesamt 860.000 Euro. Davon leistet die Stadt Mainz eine Einlage in Höhe von 473.000 Euro. Der Landkreis Mainz-Bingen leistet eine Einlage in Höhe von 387.000 Euro.
- Die Anstaltssatzung sieht neben der Fortgeltung der bestehenden Abfall- und Abfallgebührensatzungen für die jeweiligen Gebiete der Träger auch die Möglichkeit vor, für die jeweiligen Gebiete beim Erlass neuer Satzung auch jeweils eigene Gebührensätze und in der Gebühr enthaltene Leistungen vorzusehen.

Die in abfallwirtschaftlichen Bereichen tätigen Mitarbeiter:innen der Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz und des AWB Mainz-Bingen sollen auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übergeleitet werden.

Der Personalüberleitungstarifvertrag nebst Anlagenverzeichnis der Dienstvereinbarungen soll noch im Jahr 2022 vereinbart werden. Der kommunale Arbeitgeberverband KAV und die Gewerkschaft Ver.di sind mit den Verhandlungen betraut. In diese Verhandlungen sind die Personalräte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen eingebunden. Für die Anfertigung des in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes für die Anstalt des öffentlichen Rechts wurde der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz in Betriebsbereiche getrennt, die in der Anstalt des öffentlichen Rechts fortgeführt werden (Abfallwirtschaft) und Betriebsbereiche, die im Entsorgungsbetrieb verbleiben (Straßenreinigung inkl. Winterdienst, Vermögensverwaltung). Anschließend wurden der Wirtschaftsplan für die Abfallwirtschaft der Stadt Mainz mit dem Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft des Landkreises Mainz-Bingen zusammengeführt. Die ADD hat die Anzeige gemäß § 92 GemO sowie die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit zurückgestellt. Daher ist im Beschlussvorschlag aufzunehmen, dass dieser unter dem Vorbehalt eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses steht. Ferner wurde in der Anlage 1 (Errichtungssatzung redaktionelle Änderungen vorgenommen) (Datumsformat, § 6 Abs. 2, § 15 Abs. 2). Die Anpassung erfolgte im Hinblick einer notwendigen Übereinstimmung der Gremienbeschlüsse im Stadtrat am 30.112022 und im Kreistag Mainz-Bingen am 16.12.2022.

Die Vorlage lag dem Werkausschuss Entsorgungsbetrieb in seiner Sitzung am 15.11.2022 vor und wurde einstimmig beschlossen, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 22.11.2022 vor und wurde mehrheitlich beschlossen und dem Haupt- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2022 vor und ihm wurde mehrheitlich zugestimmt.

Alternativen

Die Zweckvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wurde vom Landkreis Mainz-Bingen zum 31.12.2023 gekündigt. Der Wegfall dieses Betätigungsfeldes hätte langfristig gesehen, den sozialverträglichen Abbau mehreren Dutzend Stellen beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zur Folge. Vorliegend ist der Gebührenhaushalt betroffen und damit wäre es rechtlich nicht zulässig, Stellen vorzuhalten.

Ferner müsste sich der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz intern umorganisieren, um die Betriebsstätte in Weisenau betriebswirtschaftlich auszulasten.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Einlagen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen an der Anstalt des öffentlichen Rechts sind die erforderlichen finanziellen Mittel in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe (Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und des AWB des Landkreises Mainz-Bingen) bereitgestellt.

Anlagen

- Anlage 1: Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen" (Anstaltssatzung)
- Anlage 2: Vereinbarung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomZG zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt
- Anlage 3: Entwurf des Wirtschaftsplans für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR nebst Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023